

Zusatz zu unseren Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Besondere Bedingungen für Bodenaushubdeponie

1. Auf der Bodenaushubdeponie dürfen nur Aushübe mit der Schlüsselnummer 31411 Spez. 29, 30, 31 oder 32 abgelagert werden. Für die Ablagerung des Bodenaushubmaterials dürfen die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39 und BGBl II 2009/185) lt. Anlage 1, Tabelle 1 und 2 nicht überschritten werden. Die Vorgaben hinsichtlich Gesamtbeurteilung lt. Deponieverordnung 2008 §8 Absatz 2 sind vom Kunden einzuhalten. Für die Erstanlieferung ist jedenfalls eine Gesamtbeurteilung entsprechend der Deponieverordnung vorzulegen.
2. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle ist nicht gestattet
3. Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters zur Bekanntgabe folgender Daten vor der erstmaligen Übernahme von Bodenaushubmaterial:
 - 3.1. Name (Firma) und Anschrift des Abfallerzeugers
 - 3.2. Name und Anschrift des Frächters sowie KFZ-Kennzeichen
 - 3.3. Abfallherkunft (Ort des Anfalles, Grundstücknummer oder genaue Adresse)
4. Laufende Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters:
 - 4.1. Der Kunde hat sicherzustellen und garantiert, dass bei Lieferung einer Abfallart von einem Abfallort das gelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 – Tabelle 1 und 2 nicht überschritten werden
 - 4.2. Den Anforderungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten
5. Kontrollen durch den Deponiebetreiber:
 - 5.1. Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der Deponiebetreiber berechtigt, vor Gestattung der Ablagerung, von jeder Anlieferung im Zuge der Eingangskontrolle eine Probe zu ziehen. Weiters ist der Deponiebetreiber berechtigt nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort auf eigene Kosten zu entnehmen bzw. von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Vorliegen des Gutachtens, das angelieferte Material auf einem zugewiesenen Platz zwischen zu lagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 – Tabelle 1 und 2 überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, das Material unverzüglich binnen 24 Stunden abzutransportieren, widrigenfalls ist der Deponiebetreiber berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden entsorgen zu lassen. Die Gutachterkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - 5.2. Verpflichtung des Kunden zum Abtransport bereits eingebautem Materials
Sollte nach dem Einbau des Materials festgestellt werden, dass das Material gemäß Punkt 1 nicht in der Bodenaushubdeponie gelagert werden darf, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Ablagerungskosten, das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahren des Kunden das Material entsorgen zu lassen.
 - 5.3. Die entsprechend des Bescheides eingeräumte Eingangskontrolle begründet im Verhältnis zu Abfallerzeuger keine wie immer geartete Verantwortlichkeit.
6. Die Bodenaushubdeponie ist bei starken Niederschlägen oder starker Verschmutzungsgefahr geschlossen. Größere Anlieferungen nur auf Anfrage. Wiederaufbereitbare Materialien wie z.B. Felsaushub oder kiesiger Aushub können gebührenfrei abgelagert werden (Qualitätsfeststellung bei Anlieferung erforderlich). Hierfür gelten die o. a. Punkte 1-5, zusätzlich gelten die Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 Tabelle 1 und 2
7. Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt entsprechend den angelieferten Materialien jeweils pro Tonne, wobei die Richtigkeit der Aufzeichnung der Brückenwaage des Deponiebetreibers vom Kunden im Vorhinein anerkannt wird
8. Gerichtsstand
Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen Kunden und uns entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Feldkirch vereinbart.